

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der JOY – Das Kinderparadies GmbH

1. Präambel:

Die Firma JOY – Das Kinderparadies GmbH, FN 423784m, (im Folgendem „JOY“) betreibt den Spielpark in Gießenweg 17, 6176 Völs. Der Eintritt in den Spielpark – unabhängig ob dieser entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt – erfolgt ausschließlich auf Basis der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Besucher werden vor dem Bezahlen des Tageseintrittes bzw. vor Einlass in den Spielpark ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Betreten des Spielparks ausschließlich nach Vereinbarung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen erlaubt ist. Mit Bezahlen des Tageseintrittes bzw. mit dem Betreten des Spielparks stimmt der Besucher ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des JOY zu. Allfällige, über die allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus geschlossene Vereinbarungen, bleiben unberührt.

2. Eintritt:

2.1. Preise und Öffnungszeiten können dem Aushang im Eingangsbereich, unserer Homepage sowie unserem Werbematerial entnommen werden.

2.2. Der Spielpark darf nur nach Bezahlen des Tageseintrittes betreten werden bzw. nach Einlass durch das JOY-Personal. Der Eintritt und Aufenthalt der Kinder ist nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet.

2.3. JOY behält sich die jederzeitige Änderung von Eintrittspreisen, ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe, vor.

2.4. Der Tageseintritt berechtigt gemäß Aushang im Kassenbereich zum einmaligen Besuch des JOY-Spielpark und der Nutzung der im Spielpark befindlichen Einrichtungen und Attraktionen. Vom Eintrittspreis nicht umfasst sind allenfalls gesondert kostenpflichtige Spielgeräte/Attraktionen. Naturgemäß besteht keine Nutzungsbeziehung für Geräte, welche ausschließlich durch Mitarbeiter der Fa. Joy benützt werden dürfen.

2.5. Bereits bezahlte Eintritte werden nicht ersetzt.

3. Benützung:

3.1. Die Benützung sämtlicher Geräte, Einrichtungen und Attraktionen im JOY-Spielpark erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko.

3.2. Der gesamte Spielpark, dessen Einrichtungen und Attraktionen dürfen nur im Sinne ihrer Bestimmung

verwendet werden. Insbesondere das Besteigen/Beklettern von Trenn-, Schutz- und Sicherheitswänden bzw. –netzen ist ausdrücklich verboten.

3.3. Sicherheits- und Benützungshinweise (sowohl allgemeine, als auch spezielle bei den jeweiligen Einrichtungsgegenständen/Geräten) sind von den Besuchern einzuhalten. Die Aufsichtsperson hat insbesondere auch die Kinder hinsichtlich dieser Sicherheits- und Benützungshinweise, aber auch hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Verwendung der Geräte, zu unterrichten und auf die Einhaltung zu achten.

3.4. Im gesamten Spielbereich darf kein eigenes Spielzeug mitgeführt oder benützt werden. Insbesondere ist es ausdrücklich verboten, spitze, harte, lose oder scharfe Gegenstände, in den Spielbereich zu bringen.

3.5. Im gesamten Spielbereich ist das Tragen von Körperschmuck (z.B. Uhren, Ringe, Halsketten,...) und Schals während des Spielens und auf den Spielgeräten aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr verboten. Auch der Konsum von Kaugummis, Bonbons und sonstigen Süßigkeiten ist aufgrund der hohen Verschluckungsgefahr im Spielbereich verboten.

3.6. Sämtliche Einrichtungsgegenstände, Geräte und Attraktionen sind von den Besuchern bestimmungsgemäß zu benützen. Die Aufsichtsperson hat diesbezüglich die Kinder zu informieren und auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Geräte durch die Kinder zu achten.

3.7. Im Fall der mutwilligen oder fahrlässigen Beschädigung von Einrichtungsgegenständen, Geräten oder Attraktionen haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen der jeweilige Besucher, bzw. dessen Aufsichtsperson. Diebstahl und mutwillige Beschädigung werden umgehend zur Anzeige gebracht. Für Schäden, welche durch Kinder mutwillig verursacht werden, haftet die Aufsichtsperson nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

3.8. Um unserem Anspruch auf einen hohen technischen, hygienischen und Sicherheitsstandard gerecht zu werden, behält sich JOY vor, einzelne Einrichtungsgegenstände, Geräte, bzw. Attraktionen oder Hallenabschnitte für die Dauer von Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten zu sperren und außer Betrieb zu setzen. Der Besucher hat in diesem Fall weder einen Anspruch auf Geld oder sonstigen Ersatz, noch einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag.

4. Haftung:

4.1. Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen, Geräte und Attraktionen erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für Schäden oder Verletzungen die Besuchern (unabhängig davon, ob es sich um Kinder, Eltern oder andere Aufsichtspersonen handelt) aufgrund eigener unsachgemäßer, falscher oder widmungswidriger Benützung der Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Attraktionen entstehen, ist JOY nicht verantwortlich.

4.2. JOY haftet auch nicht für Schäden oder Verletzungen, die ohne Benützung von Geräten oder Einrichtungsgegenständen (etwa beispielsweise beim Laufen, Turnen, Herumtollen...) entstehen.

4.3. JOY haftet nicht für Schäden oder Verletzungen, die durch vorsätzliches, fahrlässiges oder sonstiges Verhalten anderer Kinder oder anderer Besucher entstehen.

4.4. JOY haftet auch nicht für Schäden oder Verletzungen, die durch Benützung oder durch das Mitführen von mitgebrachten Gegenständen (Bsp.: Handys, Fotoapparate, Spielsachen,...und dergleichen) entstehen.

4.5. Im gesamten Spielbereich ist das Tragen von Körperschmuck (z.B. Uhren, Ringe, Halsketten,...) während des Spielens und auf den Spielgeräten verboten. JOY haftet daher nicht für Beschädigungen oder für den Verlust von Körperschmuck.

4.6. JOY haftet nicht für Schäden und Verletzungen, die durch die Nichtbefolgung von Benützungs- oder Sicherheitsanweisungen bzw. durch die Nichtbefolgung von Anweisungen des JOY-Personals entstehen.

4.7. Die Anbringung von Kleiderhaken bzw. die Zurverfügungstellung von Ablagen für Kleidungsstücke und Schuhen begründet keinen Verwahrungsvertrag. JOY haftet weder für die abgelegten Kleidungsstücke/Schuhe, noch für allfällig abgelegtes Bargeld, Schmuck, Wert- oder sonstige Gegenstände.

4.8. Für Schäden, die Besuchern durch schadhafte Anlagen oder ein sonstiges Verschulden des Betreibers oder dessen Mitarbeitern entstehen, haftet JOY nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Aufsichtspflicht:

5.1. Kindern ist der Eintritt und der Aufenthalt im JOY - Das Kinderparadies nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet. JOY übernimmt keine Aufsichtspflicht über Besucher. Die Aufsichtspersonen haften für die von ihnen zu beaufsichtigenden Kinder.

Auch für den Fall, dass die Aufsichtsperson die zu beaufsichtigten Kinder aus den Augen verliert, übernimmt JOY keine Aufsichts- bzw. Betreuungspflicht der Kinder. Diese liegt ausschließlich bei der Aufsichtsperson.

5.2. Die Aufsichtspersonen haben die Kinder über die widmungsgemäße Benützung der jeweiligen Einrichtungsgegenstände/Geräte sowie über allfällige Sicherheits- und Benützungshinweise zu informieren. Die Aufsichtsperson hat insbesondere auch die Kinder diesbezüglich zu unterrichten und auf die Einhaltung dieser Hinweise zu achten.

5.3. Die Aufsichtspersonen haben die Kinder auch anzuhalten, auf andere Kinder und Besucher Rücksicht zu nehmen, damit auch diese die Spielgeräte gefahrlos benutzen können.

6. Hygiene:

6.1. Im gesamten Spielbereich ist das Tragen von Straßenschuhen verboten. Aus hygienischen Gründen besteht für sämtliche Besucher Sockenpflicht im gesamten Gebäude.

6.2. Die Aufsichtsperson hat auch darauf zu achten, dass die Kinder die Einrichtungsgegenstände, Geräte und Attraktionen nicht über das übliche Ausmaß verschmutzen, insbesondere nicht ansucken, mit Lebensmittel, Farben oder auf sonstige Weise beschmieren, oder verunreinigen.

6.3. Im gesamten Spielbereich ist das Konsumieren von Lebensmitteln und Getränken verboten. Auch der Konsum von Kaugummis, Bonbons und sonstigen Süßigkeiten ist aufgrund der hohen Verschluckungsgefahr im Spielbereich verboten.

6.4. Im gesamten JOY (Spielpark, Gastronomie und Terrasse) ist es untersagt, selbst mitgebrachte Speisen zu konsumieren – ausgenommen Babynahrung.

6.5. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen strengstens verboten.

6.6. Die Besucher sind angehalten allfällige Beschmutzungen dem JOY-Personal unverzüglich zu melden.

7. Ausschluss von Besuchern:

7.1. JOY behält sich vor, Kinder, Aufsichtspersonen oder sonstige Besucher vom Spielpark und/oder dem Gastronomiebereich auszuschließen und aus dem Gebäude zu verweisen, wenn diese gegen die Hausordnung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die guten Sitten oder allgemeinen Rechtsvorschriften zuwider handeln.

7.2. JOY behält es sich überdies vor, Personen, die den Anordnungen des Personals keine Folge leisten bzw. hygienische Mindeststandards nicht erfüllen, aus dem Betrieb zu verweisen.

7.3. JOY ist insbesondere auch berechtigt, alkoholisierte bzw. unter Drogeneinfluss stehende Personen aus dem Betrieb zu entfernen.

7.4. JOY ist weiters berechtigt, im Falle eines ungebührlichen oder unleidlichen Verhaltens von Kindern oder sonstigen Besuchern, diese für eine bestimmte Zeit von der Benützung des Spielplatzes auszuschließen bzw. aus dem Gebäude zu verweisen. Im Fall eines besonders ungebührlichen bzw. unleidlichen Verhaltens, behält sich JOY das Recht vor, im Rahmen der gesetzlichen Lage, bestimmte Personen dauerhaft oder für eine bestimmte Dauer den Zugang zum Spielpark und Gastronomiebereich zu verwehren.

7.5. Im Fall eines Ausschlusses von Besuchern besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

8. Sonstiges:

8.1. Alle Besucher haben sich gegenüber anderen Besuchern rücksichtsvoll zu verhalten. Die Kinder sind von der jeweiligen Aufsichtsperson anzuhalten sich gegenüber anderen Kindern und Besuchern sozialverträglich zu verhalten. Alle Besucher haben sich so zu verhalten, dass insbesondere kleinere Gäste nicht gefährdet werden.

8.2. Sämtliche Besucher haben unzumutbare Belästigungen der anderen Besucher bzw. des Personals zu unterlassen.

8.3. Essen und Trinken sowie der Konsum von Süßigkeiten und Kaugummis sind im gesamten Spielbereich untersagt. Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken in die Gastronomie ist nicht erlaubt (ausgenommen Babynahrung).

8.4. Das Mitbringen von Haustieren ist ohne Ausnahme untersagt.

8.5. Allfällige Schäden, Funktionsstörungen oder Verunreinigungen sind dem JOY-Personal unverzüglich zu melden.

8.6. In den geltenden Sicherheitsvorschriften ist eine maximal zulässige Besucherzahl festgelegt. Wird diese erreicht, so ist JOY verpflichtet, den Zutritt von weiteren Personen zu unterbinden bzw. einzuschränken. Allfällige Ansprüche gegen JOY aus einer solchen Einschränkung werden ausgeschlossen.

8.7. Den Anweisungen des JOY-Personals ist Folge zu leisten.

8.8. Im Fall von Verletzungen oder Schäden hat sich der Besucher bzw. die Aufsichtsperson unverzüglich mit dem JOY-Personal in Verbindung zu setzen und an der Aufklärung des Unfallherganges mitzuwirken. In diesem Zusammenhang hat die Aufsichtsperson auch die notwendigen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer,...) dem JOY-Personal mitzuteilen und sich auch auszuweisen.

9. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

9.1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für 6176 Völs zuständig.

9.2. Auf sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden.